

# RS Vwgh 1991/11/18 91/12/0067

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.1991

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

GrundausbildungsV Wachebeamte BMI 1978;

RGV 1955 §22 Abs1;

RGV 1955 §41;

RGV 1955 §42;

## Rechtssatz

Wäre es Absicht des Gesetzgebers, die Einschränkung der Anspruchsberechtigung von Gendarmeriebeamten auf Reisegebühren während der gendarmeriefachlichen Grundausbildung auch bei einer Zuteilung zu Gendarmerieposten auszuschließen, so hätte dies der Gesetzgeber bei Änderung der Ausbildungspraxis im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen, wozu er sich aber selbst noch in der Novellierung der RGV mit Bundesgesetz 1988/288 bei Neufassung der Sonderbestimmung für Gendarmeriebeamte des § 41 RGV offensichtlich nicht veranlaßt gesehen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991120067.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)